

U. 764X der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 45.730-Präs.A/71

Wien, am 28.Juli 1971

Anfrage Nr.720 der Abg. Burger und Gen.
betreffend Finanzbeteiligung der Stadtgemeinde
Leoben für den Bau der schrankenlosen Zufahrt
zum Landeskrankenhaus Leoben.

697/AB.

zu 720/1.

Präs. am 4. Aug. 1971

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dipl.Ing.Karl Waldbrunner

Parlament

1010 Wien

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten
zum Nationalrat Burger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates
vom 30.Juni 1971 betreffend Finanzbeteiligung der Stadtgemeinde
Leoben für den Bau der schrankenlosen Zufahrt zum Landeskrankenhaus
Leoben an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Da der kreuzungsfreie Ausbau der Bahnüberführung
im Zuge der Zufahrt zum Landeskrankenhaus dringend erforderlich ist,
wurde nunmehr ein Teilprojekt ausgearbeitet und zwar so, daß die
Eisen-Bundesstraße von Norden kommend über die Bahn geführt wird
und sodann einerseits an die Kärntner Straße und andererseits
an die Josef-Heisslstraße angeführt wird. Das diesbezügliche Projekt
soll in allernächster Zeit fertiggestellt sein. Erst nach Vorliegen
dieses Projektes kann zwischen dem Amt der Steiermärkischen Landes-
regierung und der Stadtgemeinde Leoben im Detail verhandelt werden.
Für die Verbesserung der Eisen-Bundesstraße in der Ortsdurchfahrt
Leoben wurde von der Bundesstraßenverwaltung im Zusammenwirken
mit dem Stadtamt Leoben im Jahre 1969 ein generelles Projekt ausge-
arbeitet. Bis zu diesem Zeitpunkt reicht die Fühlungnahme mit der
Stadtgemeinde Leoben betreffend die Leistung eines Beitrages zurück.
In der Zwischenzeit war eine Abstimmung der Projektierungsabsichten
der Bundesstraßenverwaltung mit dem beim Stadtamt von Leoben
erstellten Generalverkehrsplan der Stadt erforderlich, die als
Ergebnis das unmittelbar vor Fertigstellung befindliche

- 2 -

zu Zl. 45.730-Präs.A/71

Detailprojekt erbrachte. Die Stadtgemeinde Leoben hat ihre grundsätzliche Zustimmung zu einer Beitrag leistung bereits zum Ausdruck gebracht.

